

dem Verzeichnisse alles zur Sache Gehörige, was bei denselben bekannt ist, nachträglich officiell bemerkt werden.

§. 27.

Nach Einsicht dieses Verzeichnisses ermett der Wahlcommissar aus dem Mittel der Wahlgehülfen stimmfähigen Bürger Wahlgehülfen, deren Zahl mindestens drei seyn muß und höchstens bis auf neun ansteigen darf.

Diese Wahlgehülfen verlieren hierdurch die Wählbarkeit, wenn sie ihnen sonst zu steht, nicht. Sie enthalten sich aber der Concurrenz bei Prüfung ihrer eigenen Stimmfähigkeit und Wählbarkeit, so wie sie auch überhaupt nur eine beratende Stimme bei Fertigung der Wahllisten und bei Erörterung der Einsprüche dagegen haben.

§. 28.

Der Wahlcommissar geht das Verzeichniß, mit Zuziehung einiger der Wahlgehülften, ^{Wahlmänner.} durch, prüft solches und besonders die darin bemerkten Behinderungsurfachen der Stimmfähigkeit und Wählbarkeit, sieht darüber, wo es ihm nöthig scheint, auch noch weitere Erkundigung ein, trägt seine Beschlußnahme über die Aufnahme in die Wahlliste, oder die Auslassung aus derselben, in das obgedachte Verzeichniß unter A. elgenhändig ein, und läßt sodann die von ihm und den zugezogenen Wahlgehülften zu unterzeichnende und zu besiegelnde, von dem Protocollanten aber zu contrasignierende Wahlliste, nach dem Schema unter B. entweder in der nöthigen Zahl von Exemplaren ausfertigen, oder, im Falle der einfachen Ausfertigung, solche abdrucken.

§. 29.

Wenigstens acht Tage lang vor dem Eintritte des Wahltags muß ein Exemplar der Wahlliste bei dem Wahlcommissar und ein anderes im Nachbarhause der Stadt, in welcher die Wahl geschehen soll, oder, in Ermangelung eines Nachbarhauses, in einem sonst für geeignet gehaltenen Hause, zu Jedermanns Ansicht bereit liegen. ^{Deren Bekanntmachung.}

Uebrigens wird die Wahlliste, wenn sie gedruckt worden ist, in den der städtischen Obrigkeit unterworfenen Wohnhäusern vertheilt, deren Besitzer sie den übrigen darin wohnenden Bürgern mitzutheilen haben.

§. 30.

Einsprüche gegen die Wahlliste, sie mögen nun die nachträgliche Aufnahme darin weg- ^{Einsprüche da-} gelassener Bürger, oder die Ausschließung darin aufgeführter Personen, oder eine Abänderung in deren Classification oder den beigefügten Bemerkungen zum Zwecke haben, sind in Zeiten zur Kenntniß und Entscheidung des Wahlcommissars zu bringen. Dieser faßt darauf, nach Befinden, mit Zuziehung einiger der Wahlgehülften, baldmöglichst einen Be-